

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für das Gelände und das Vereinsheim / Bootshaus des SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V. Abteilung Kanu

Inhalt

- **§ 1 Allgemeines**
- **§ 2 Mietgegenstand**
- **§ 3 Gestattung der Benutzung**
- **§ 4 Umfang und Kosten der Benutzung (inkl. Stornierungsregelung)**
- **§ 5 Pflichten der Benutzer**
- **§ 6 Rauchverbot**
- **§ 7 Parkplätze**
- **§ 8 Haftung**
- **§ 9 Sonderregelungen**
- **§ 10 Inkrafttreten**
- **Anlage 1 Entgelte und Gebühren**

§ 1 - Allgemeines

Das Vereinsheim des SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V. Abteilung Kanu und sonstige Sportgeräte stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen Vereinsmitgliedern und Privatpersonen (Fremdbenutzern) zur Verfügung, soweit sie nicht für eigene Zwecke der Abteilung Kanu benötigt werden.

§ 2 - Mietgegenstand

Vermietet werden das Vereinsheim nebst den Sanitäranlagen und sonstigen Sportgeräten.

§ 3 - Gestattung der Benutzung

1. Die Gestattung der Benutzung (Reservierung) ist über die Webseite beim SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V. Abteilung Kanu schriftlich (Antragsformular) zu beantragen. Hierbei besteht die Vorrangigkeit von vereinseigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern. Die Vorrangigkeit setzt jedoch eine rechtzeitige Antragstellung auf Gestattung der Benutzung sowie die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten / Geländes voraus und sollte deshalb mit einer Frist von mindestens 1 Monat im Voraus erfolgen.

2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Vereinsheimes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder widerrufen werden.
3. Das Hausrecht hat der SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V.

§ 4 - Umfang und Kosten der Benutzung

1. Über die Benutzung entscheidet der Abteilungsleiter der Abt. Kanu bzw. ein Beauftragter. Die Nutzung des Vereinsheims ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Erwachsenen zulässig. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig.
2. Für die Vermietung des Vereinsheimes nach § 2 werden Entgelte gemäß Anlage erhoben. Der vereinbarte Betrag ist vom Mieter bis zum Termin der Anmietung zu überweisen. Es denn, es wurde eine andere Zahlungsweise festgelegt.
3. Anmietungen durch eine andere Vereinsabteilung **des SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V.** sind vom § 4 Absatz 3 ausgenommen.

§ 5 - Pflichten der Benutzer

1. Die Abt. Kanu überlässt dem Mieter die gemieteten Sachen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Sachen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Räumlichkeiten, Sanitäranlagen und die Sportgeräte sind so zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden. Tische, Stühle, Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
3. Eventuelle Schäden an den Gebäuden, der Einrichtung, dem Inventar und den Sportgeräten muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, anzeigen. Der Mieter hat Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Mieter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet hat oder die aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Zutritt zu den Mieträumen erlangt hat. Die Abt. Kanu kann auch verlangen, dass der Mieter statt der Beseitigung des Schadens den dafür erforderlichen Geldbetrag zahlt. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
4. Der Mieter bzw. der der Abt. Kanu benannte Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) auf dem Gelände des Vereinsheims und den dazugehörigen Außenanlagen (z. B. Parkplätzen). Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.
5. Grillen ist nur auf den Freiflächen und nur mit ordnungsgemäßen Grillgeräten zulässig.
6. Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.
7. Nach Abschluss der Benutzung sind das Vereinsheim und sonstige überlassene Gegenstände spätestens am darauffolgenden Tage, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

§ 6 - Rauchverbot

In allen Gebäuden ist das Rauchen untersagt. Rauchen ist nur auf der Terrasse unter Nutzung der Aschenbecher gestattet. Diese müssen nach der Nutzung gereinigt werden.

§ 7 - Parkplätze

1. Besucher haben die vorgesehenen Parkplätze außerhalb der Anlage in Anspruch zu nehmen.
2. Das Befahren der Anlage ist nur zur Be- und Entladung gestattet.
3. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge jeglicher Art mit in das Vereinsgelände zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge sowie Wohnwagen, deren Aufstellung für die Dauer einer Anmietung vorab ausdrücklich gestattet und vertraglich vereinbart wurde.

§ 8 - Haftung

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidung sowie sonstigen Gegenständen etc.) übernimmt die Abt. Kanu nicht. Der Mieter stellt die Abt. Kanu von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vereinsheimes, der Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Einrichtungen und Anlagen stehen. Dasselbe gilt für die Sportgeräte und deren Zubehör. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüchen gegen die Abt. Kanu und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Beauftragte.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an dem überlassenen Vereinsheim und den überlassenen Gegenständen entstehen.

§ 9 - Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Benutzungsordnung entscheidet die Abt. Kanu.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vermieten tritt am 15.06.2026, bis auf Widerruf, in Kraft.

Anlage 1 - Entgelte und Gebühren

Für die Nutzung werden folgende Entgelte fällig:

Leistung / Mietobjekt	Gebühr
Bootsverleih (Tagespreis)	
Einer	20,00 €
Zweier	30,00 €
Übernachtung & Stellplätze	
Übernachtung „Manfreds Hütte“ (pro Gast/Tag)	10,00 €
Wohnwagenaufstellung auf Gelände (pro Tag/Wohnwagen)	10,00 €
Miete Vereinsheim (inkl. Küche/Sanitär)	
Pro Tag (bis 50 Pers.)	100,00 €
Pro Tag (ab 50 Pers.)	200,00 €
Pro Tag (ab 75 Pers.)	275,00 €
Pro Tag (ab 100 Pers.)	350,00 €
Sondertarife Vereinsheim	
SV Grün-Weiß Niederwiesa (Abt.)	50,00 €
Schulen/Kindergärten (Gemeinde)	75,00 €
Schulen/Kindergärten (Außerhalb)	100,00 €

Es ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag erforderlich, und die Abteilungsleitung Kanu kann abweichende Preise festlegen.